

# Achtung Konflikt!

**AUSSTAND** Der derzeit aktuelle Fall Raiffeisen/Vincenz veranschaulicht die möglichen Auswirkungen von Interessenkonflikten von Verwaltungsräten und Unternehmensleitern. Ein Verwaltungsrat muss die Interessen seiner Unternehmung in guten Treuen wahren und er darf deren Interessen nicht mit eigenen vermischen – ansonsten kann dies rechtliche Konsequenzen mit sich ziehen.

**AUTOR** OLIVER BELDI

**E**in Interessenkonflikt liegt vor, wenn die eigenen Interessen eines Verwaltungsrats durch einen Verwaltungsratsbeschluss tangiert sind und eine objektive Beurteilung des Geschäfts durch den betreffenden Verwaltungsrat nicht mehr gegeben erscheint – respektive er in einen Loyalitätskonflikt gerät.

Das Schweizer Recht kennt keine ausdrückliche Ausstandspflicht für den Verwaltungsrat in einer solchen Situation. Sondern: Diese wird in der Praxis von der Treuepflicht abgeleitet. Diese Treuepflicht ergibt sich aus Art. 717 Abs. 1 des Schweizer Obligationenrechts.

## KONFLIKTPRÜFUNG NÖTIG

Ein Verwaltungsrat ist nicht bei jeder Angelegenheit, in der er persönlich berührt ist, zum Ausstand verpflichtet respektive vom

Stimmrecht ausgeschlossen. Für eine Ausstandspflicht im Verwaltungsrat ist ein intensiver Interessenkonflikt erforderlich, der sich darin manifestiert, dass eine Stimmabgabe des Verwaltungsrats der Gesellschaft einen Nachteil zufügen und diese im gleichen Ausmass ihm (oder einer nahestehenden Person) nützen könnte.

Relevant ist bei einer Konfliktprüfung, dass nicht nur die direkten Interessen der Unternehmung zu berücksichtigen sind, sondern auch diejenigen von weiteren Stakeholdern wie Arbeitnehmer, Gläubiger etc.

## ABGRENZUNG SCHWIERIG

Ob ein intensiver Interessenkonflikt vorliegt ist in der Praxis nicht immer leicht festzustellen. Dies dürfte indes regelmässig dann der Fall sein, wenn der Verwaltungsrat für sich oder nahestehende Personen Verträge mit der Gesellschaft abschliesst (bspw. Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Lizenzvertrag etc.).

Oft dürfte auch ein Konflikt vorliegen, wenn der Verwaltungsrat den Kauf von Gütern von einem Aktionär beschliesst, der ebenfalls im Verwaltungsrat sitzt. Aber auch die Doppel- oder Mehrfachvertretung, In-Sich-Geschäfte, die Nutzung von Unternehmensressourcen oder die Annahme von Zuwendungen resultieren regelmässig in Interessenkonflikten.

Bei permanenten Interessenkonflikten, beispielsweise infolge von Mehrfachmandaten bei Konkurrenzbetrieben, muss das betreffende Mitglied konsequent die jeweiligen Pflichten auseinanderhalten können respektive unter Umständen sollte es sogar auf eines der Ämter verzichten.

Mangels präziser gesetzlicher Regelungen sollte der Verwaltungsrat bei konfliktträchtigen Verhältnissen selbst die entsprechenden Offenlegungspflichten und Konsequenzen konkretisieren.

## REGELWERKE UND EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance bilden hierfür eine gute Basis, wobei die Spezifika der jeweiligen Unternehmung zu berücksichtigen sind. Das Instrument für die Konkretisierung ist das Organisationsreglement oder ein spezifischer Anhang hierzu mit Ausstandsregeln und Regeln bezüglich dem Abschluss von Verträgen mit Nahestehenden. Für Verträge mit Nahestehenden kann der Nachweis gefordert werden, dass diese einem Drittvergleich standhalten.

Bezüglich Themen, die regelmässig intensive Interessenkonflikte zeitigen können (beispielsweise Entlohnung des Verwaltungsrats) empfiehlt es sich, Ausschüsse zu bilden.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist indes auch ohne explizite Regelung gehalten, Interessenkonflikte von sich aus offenzulegen. Der Verwaltungsratspräsident ist gut beraten, diesbezüglich ein Bewusstsein bei seinen Verwaltungsratskollegen zu schaffen. ■

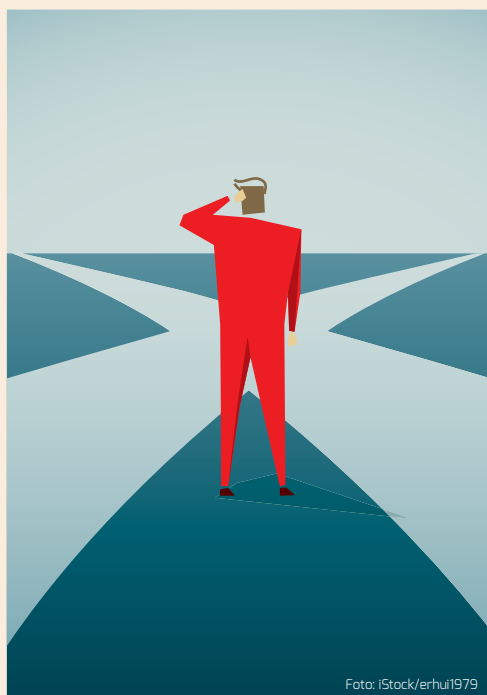


Foto: iStock/erhui1979

## DER AUTOR



Oliver Beldi (Jg. 1974), lic. iur., Rechtsanwalt, MBL-HSG, ist Partner bei der Anwaltskanzlei Eversheds Sutherland mit Niederlassungen in Zürich, Bern, Genf und 68 Standorten weltweit. Die Schwer-

punkte seiner Tätigkeit liegen im Gesellschafts- und Vertragsrecht.

[www.eversheds-sutherland.ch](http://www.eversheds-sutherland.ch)